

Dietrich Murswiek

Klimaschutz und Grundgesetz. Wozu verpflichtet das „Staatsziel Umweltschutz“? *

I. Einleitung

Die Deutschen schätzen ihre Verfassung so sehr, dass sie alles, was Ihnen lieb und wertvoll ist, darin aufgehoben wissen wollen. Politiker übertreffen sich in immer neuen Forderungen, bestimmte Rechte, Pflichten oder Prinzipien im Grundgesetz zu „verankern“. Zuletzt waren es die Nachhaltigkeit und der Klimaschutz, deren Aufnahme in das Grundgesetz gefordert wurde. Auch der bayerische Ministerpräsident Söder möchte das Wort „Klimaschutz“ ins Grundgesetz schreiben und meint wohl, dass dies die richtige Antwort auf eine „Jahrhundertaufgabe“ sei. Wer die Forderung nach einer Verfassungsänderung erhebt, sollte sich allerdings vorher informieren, was die geltende Verfassung zu seinem Thema sagt. Die Forderung, Nachhaltigkeit oder Klimaschutz ins Grundgesetz zu schreiben, läuft juristisch ins Leere, denn beides steht bereits im Grundgesetz. Sowohl zum Klimaschutz als auch zur Nachhaltigkeit im Umgang mit natürlichen Ressourcen verpflichtet schon die geltende Verfassung in Art. 20a GG – wenn auch mit anderen Worten.

II. Zum Nachhaltigkeitsprinzip

Nach Art. 20a GG sind alle Staatsorgane verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen. Diese als „Staatsziel Umweltschutz“ bezeichnete Norm bringt mit der generationenübergreifenden Zukunftsverantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen, die Umweltgüter, das ökologische Nachhaltigkeitsprinzip zum Ausdruck: Wir dürfen die Umweltgüter nutzen. Darauf sind wir als Menschen angewiesen; sie sind unsere Existenzgrundlage. Aber wir dürfen sie nur so nutzen, dass sie für künftige Generationen erhalten bleiben und auch von diesen genutzt werden können. Das Nachhaltigkeitsprinzip wird besonders gut in dem forstwirtschaftlichen Grundsatz anschaulich, dass man den Wald zwar durch Holzeinschlag als Wirtschaftsgut nutzt, aber durch Neupflanzungen dafür sorgt, dass der Bestand im ganzen erhalten bleibt. Im einzelnen hat das Nachhaltigkeitsprinzip viele Facetten. Wird etwa durch ein Infrastrukturprojekt ein Biotop zerstört, muss an anderer Stelle ein neues angelegt werden. Insgesamt – so lässt sich als Leitlinie Art. 20a GG entnehmen – darf trotz allen mit unserer Wirtschaftstätigkeit, mit unseren Freizeitaktivitäten und überhaupt mit unserem Leben verbundenen Umweltbeeinträchtigungen der Gesamtzustand der Umwelt sich nicht verschlechtern.

Schriebe man das Wort „Nachhaltigkeit“ ausdrücklich ins Grundgesetz, so würde sich hieran nichts ändern – es sei denn man wollte zur ökologischen noch die finanzielle Nachhaltigkeit hinzufügen, die bisher nur partiell durch die „Schuldenbremse“ im Grundgesetz abgesichert ist.

* Vortrag auf einer Veranstaltung des Wirtschaftsbeirats der Union e.V., Ausschuss Ordnungspolitik, Grundsatzfragen, in München am 22.10.2019.

Das Nachhaltigkeitsprinzip ist seit Ende der 1980er Jahre völlig zu Recht zum umweltpolitischen Leitprinzip avanciert. Denn es leitet zu einem vernünftigen, langfristig ausgerichteten Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen an, ohne unsere Angewiesenheit auf die ökonomische Nutzung der Ressourcen infrage zu stellen. Es gibt für die erneuerbaren Umweltgüter die Regel vor, dass ihre Abbaurate auf Dauer die natürliche Wachstums- beziehungsweise Regenerationsrate nicht überschreitet. Der Eintrag von Stoffen in die Umwelt soll auf Dauer die natürliche Aufnahme- bzw. Anpassungskapazität der Umweltgüter nicht überschreiten. Mit nicht erneuerbaren Ressourcen muss sparsam umgegangen werden, und nach Möglichkeit sollen sie nur in dem Maße verbraucht werden, in dem funktionsgleiche Substitute geschaffen werden können.

III. Klimaschutz als Verfassungsziel

Und wie steht es mit dem Klimaschutz? Auch der kommt als Wort im Grundgesetz nicht vor. Der Sache nach ist der Staat zum Klimaschutz aber ebenfalls bereits durch die Umweltschutzvorschrift verpflichtet.

Rechtlich muss man sich zunächst klarmachen, worum es dabei geht. Der Begriff „Klimaschutz“ ist ein sehr verkürztes Schlagwort. Wir schützen nicht das Klima. Das Klima ist gar kein sinnvolles Schutzgut. Wir wollen uns gegen eine menschengemachte Erderwärmung schützen. Und der Kampf gegen die Erderwärmung wird nicht um seiner selbst willen geführt, sondern er wird deshalb geführt, weil man schwerwiegende negative Folgen für die Umwelt und mittelbar dann für die Menschen befürchtet. Klimaschutz ist also Umweltschutz. Er macht überhaupt nur Sinn, wenn man ihn als Umweltschutz versteht. Allen Bemühungen um den Klimaschutz liegt die Annahme einer Wirkungskette zugrunde, die bei den anthropogenen Treibhausgasemissionen ansetzt, von diesen aus zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Erdtemperatur infolge des Treibhauseffekts der Klimagase schlussfolgert, und dann zu Prognosen über dramatische Umweltveränderungen kommt, die sich auf die Lebensbedingungen der Menschen negativ auswirken können.

Weil Klimaschutz also Umweltschutz ist, fällt er in den Anwendungsbereich unserer grundgesetzlichen Umweltschutzvorschrift, Art. 20a. Wenn es zutrifft, dass die Emission von CO₂ und anderen Treibhausgasen wesentlich für den Klimawandel verantwortlich ist, und wenn es außerdem zutrifft, dass wegen des Klimawandels schwerwiegende Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu erwarten sind, dann ist eine Klimapolitik, die dem entgegenwirkt, bereits nach geltendem Verfassungsrecht verbindliche Pflicht der Staatsorgane. Der Staat ist zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet – gleichgültig, wodurch sie beeinträchtigt werden, und selbstverständlich auch dann, wenn die Beeinträchtigung durch CO₂-Emissionen erfolgt oder durch Vernichtung von sogenannten „Senken“ (beispielsweise Wäldern), die CO₂ aus der Luft entnehmen und chemisch umwandeln.

Verfassungsrechtlich unterscheidet sich die Pflicht zum Klimaschutz nicht von anderen Umweltschutzpflichten. Art. 20a GG statuiert eine einheitliche Umweltschutzpflicht. Alle Staatsorgane sind – im Rahmen ihrer Kompetenzen – verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu erhalten. Der Staat muss sie gegen durch menschliche Aktivitäten

hervorgerufene Beeinträchtigungen schützen, gleichgültig um welche Art von Beeinträchtigungen es sich handelt. Die Klimaproblematik bezeichnet einen von vielen möglichen Beeinträchtigungspfaden – die Beeinträchtigung von Umweltgütern als indirekte Folge der Emission von CO₂ und anderen Treibhausgasen.

Was die Aufgabe des Klimaschutzes von anderen Umweltschutzaufgaben unterscheidet, sind vor allem zwei Aspekte: Zum einen sind die angenommenen Folgen der Erderwärmung besonders katastrophal und dramatisch. Diese Folgen abzuwehren, ist aus Sicht der Klimapolitiker sogar die größte Herausforderung, vor der die Staaten heute stehen. Und zum anderen handelt es sich um eine Aufgabe, die kein Staat alleine lösen kann. Der menschengemachte Klimawandel ist ein globales Umweltproblem, das nur global gelöst werden kann. Da es aber keinen Weltstaat gibt, stehen wir vor dem Problem, dass in der fragmentierten Staatenwelt die einzelnen Staaten nur Fragmente einer Lösung beitragen können und dass nur in der Zusammenarbeit aller oder jedenfalls der wichtigsten Staaten eine konsistente Lösung gefunden werden könnte.

Ich spreche jetzt nicht über internationale Politik und auch nicht über die bislang spärlichen völkerrechtlichen Lösungsansätze. Aber den globalen Charakter des vor uns liegenden Problems muss man vor Augen haben, um beurteilen zu können, wozu nationale Politik in diesem Kontext in der Lage ist und was die nationale Verfassung von den Politikern fordert.

Wenn ich hier von „menschengemachter Erderwärmung“ spreche, dann stelle ich damit keine These über naturwissenschaftlich zu beurteilende Zusammenhänge auf. Ich behaupte nicht, dass die anthropogenen Treibhausgasemissionen den Klimawandel verursachen, sondern ich unterstelle es. Bei meinen juristischen Betrachtungen gehe ich davon aus, dass die Annahmen des IPCC und der Mehrheit der Klimawissenschaftler zutreffen. Ob diese Annahmen richtig sind, kann ich nicht kraft eigener Kompetenz beurteilen, und diese Frage ist nicht Thema meines Vortrags.

Als Verfassungsrechtler beobachte ich allerdings mit einiger Sorge, dass die Strömung in Politik und Wissenschaft, die klimapolitisch die Oberhand gewonnen hat und nun auf einer gewaltigen Woge von medial gehypten Massendemonstrationen reitet, von einer absoluten Wahrheitsgewissheit besessen zu sein scheint und kraft dieser Selbstgewissheit jedes zweifelnde Argument zu tabuisieren versucht. Wissenschaftler, die Gegenpositionen vertreten, werden als „Klimaleugner“ gebrandmarkt und verbal in die Ecke von Holocaustleugnern gestellt – das kann nicht die Diskussionskultur einer freien Gesellschaft sein.

Also noch einmal: Ich gehe davon aus, dass die unter den Klimawissenschaftlern vorherrschende Auffassung zutrifft, und frage: Was verlangt Art. 20a GG im Hinblick auf die befürchteten Folgen der anthropogenen Erderwärmung für die Umwelt von Bundesregierung und Bundestag? Haben unsere Staatsorgane bisher zu wenig für den Klimaschutz getan, weil alle bisherigen Maßnahmen nach Ansicht der Bundeskanzlerin nur „Pillepalle“ waren? Ist die Bundesregierung erst von Greta Thunberg aufgeweckt worden? Oder genügen die jetzt beschlossenen Maßnahmen immer noch nicht den Anforderungen des Grundgesetzes?

Art. 20a GG enthält keine detaillierten umweltpolitischen Handlungspflichten, sondern eine sehr allgemein gefasste Grundsatzverpflichtung, wie das der Natur verfassungsrechtlicher

Normierungen entspricht: „Der Staat schützt – auch in Verantwortung für die künftigen Generationen – die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“, heißt es dort. Die Vorschrift enthält keine Aussagen über das anzustrebende Schutzniveau und keine Aussagen über die Mittel des Schutzes, die der Staat einsetzen muss, um das Ziel des Art. 20a GG zu erreichen.

Wir Verfassungs- und Umweltjuristen haben uns aber bemüht, mit den Mitteln der Verfassungsinterpretation dieser Norm jedenfalls einige konkrete Vorgaben zu entnehmen, die auch juristisch durchsetzbar sein könnten. Ich möchte nur theseartig die Ergebnisse skizzieren:

- Der Staat darf im Hinblick auf erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nicht völlig untätig bleiben.
- Er darf nicht selbst die Zerstörung von natürlichen Lebensgrundlagen betreiben oder ihre Zerstörung durch Dritte fördern.
- Er ist zur Ressourcenschonung im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips verpflichtet.
- Zu einem bestmöglichen Umweltschutz verpflichtet Art. 20a GG nicht; die Staatsorgane haben erhebliche Gestaltungsspielräume auch hinsichtlich des Schutzniveaus. Aber man kann dieser Vorschrift ein Verschlechterungsverbot entnehmen. Durch staatliche Entscheidungen darf der Umweltzustand nicht allgemein verschlechtert werden.
- Eingriffe in die Integrität von Umweltgütern sind rechtfertigungsbedürftig. Daraus folgt auch, dass vermeidbare Umweltbeeinträchtigungen im Prinzip mit Art. 20a GG unvereinbar sind. Was vermeidbar ist, muss allerdings unter Berücksichtigung der Vermeidungskosten ermittelt werden.
- Im Hinblick auf die Vermeidung von Umweltschäden gilt der allgemeine Grundsatz, dass der Staat umso größere Schutzvorkehrungen treffen muss, je größer das Risiko für die betroffenen Schutzgüter ist.

Was ergibt sich aus diesen Anforderungen für den Klimaschutz? Wir gehen davon aus, dass die Emission von CO₂ und anderen Treibhausgasen zu schwerwiegenden Umweltschäden führen wird, wenn die Emissionen nicht drastisch reduziert werden. Man kann nicht sagen, dass der Staat in dieser Hinsicht völlig untätig gewesen ist. Vielmehr gibt es seit vielen Jahren eine Klimaschutzgesetzgebung, die immer neue Verbote, Produkt- und Produktionsanforderungen, Fördermaßnahmen und Preiserhöhungen, die zur Sparsamkeit mit Kohlenstoffträgern anreizen können, hervorgebracht hat. Man muss auch berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für die Umweltgesetzgebung heute zu sehr großen Teilen bei der EU liegt und dass es auch dort umfangreiche Klimaschutznormierungen gibt – nicht nur Maßnahmen wie das Glühbirnenverbot, sondern auch das leider bisher auf einige Wirtschaftssektoren beschränkte marktwirtschaftliche Instrument des Emissionshandels.

Das Ganze war auch keineswegs erfolglos. Im Vergleich zum Basisjahr 1990, auf das sich die Verpflichtungen beziehen, die die Industriestaaten im Kyoto-Protokoll eingegangen waren, haben wir in Deutschland unsere Treibhausgasemissionen um rund 30 % reduziert. Die

Verpflichtung aus dem Kyoto-Protokoll betrug nur 8 %. Deutschland hatte im Rahmen der EU aber eine Verpflichtung zur Reduktion um 21 % übernommen, während Staaten wie Griechenland, Portugal, Spanien und Irland ihre Emissionen noch erheblich steigern durften. Ein großer Teil der Emissionsreduktion geht freilich auf die Stilllegung vieler emissionsintensiver Anlagen in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung zurück.

Das freiwillig übernommene Ziel, die nationalen Emissionen bis 2020 um 40 % zu senken, wird Deutschland verfehlen. Seit einem Jahrzehnt gibt es trotz des hohen Milliardensubventionen verschlingenden Ausbaus von Solar- und Windenergie (rund 25 Milliarden pro Jahr) keine wesentlichen Fortschritte bei der Emissionsreduzierung. Das mag mit der Stilllegung CO₂-freier Atomkraftwerke zusammenhängen, wohl auch mit der Kompensation wachsenden Energieverbrauchs, und nicht zuletzt damit, dass ein wesentlicher Teil nationaler CO₂-Vermeidungsanstrengungen wirkungslos verpuffen musste, weil er im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems gar keine Wirkung entfalten konnte. Darauf komme ich gleich noch zurück.

Hätte die Bundesregierung also mehr für den Klimaschutz tun müssen als sie getan hat? Oder hat sie durch mangelnde CO₂-Minderungsanstrengungen Art. 20a GG verletzt? Ich meine: nein. Sie hat nationale Maßnahmen ergriffen. Sie hat sich auf europäischer Ebene für besseren Klimaschutz eingesetzt, und sie hat auf völkerrechtlicher Ebene ebenfalls für besseren Klimaschutz verhandelt. Mehr musste sie im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielräume nicht tun.

Nun hat mein Kollege Christian Callies neulich in der FAZ darauf hingewiesen, dass ein Sicherheitsabstand zu „Kippunkten“ eingehalten werden müsse, an denen Umweltbelastungen in katastrophale Folgen umschlagen. Sowohl nach EU-Recht als auch nach deutschem Verfassungsrecht, so argumentiert er, dürften ökologische Belastungsgrenzen nicht ausgeschöpft werden. Das ist richtig. Das Vorsorgeprinzip verarbeitet so die Ungewissheit darüber, wo solche Belastungsgrenzen genau verlaufen.

Auch wenn man Callies noch in der Annahme folgt, für Treibhausgasemissionen ließen sich „planetare Belastungsgrenzen“ definieren, ist jedoch die von ihm vertretene Auffassung, solche Belastungsgrenzen stellten eine „absolute Grenze“ für politische Gestaltungsspielräume und Abwägungen deutscher Staatsorgane dar, nicht plausibel. Callies verkennt, dass die befürchtete „Klimakatastrophe“ ein globales Problem ist, dessen Ursachen nur zu einem sehr geringen Anteil in Deutschland mit seinem zwei Prozent Emissionsanteil liegen. Es ist völlig unmöglich ist, durch Maßnahmen in Deutschland den Anstieg der Erdtemperatur aufzuhalten oder auch nur nennenswert zu verlangsamen. Aus diesem Umstand folgt nicht, dass die Bundesregierung zur Minderung der Treibhausgasemissionen überhaupt nichts tun muss. Aber dieser Umstand eröffnet große politische Spielräume, im Rahmen derer entschieden werden kann, was ein sinnvoller und angemessener deutscher Beitrag für den Klimaschutz ist.

Wenn Callies, um nochmals auf seinen Beitrag einzugehen, von der Bundesregierung ein „kohärentes und rechtsverbindliches Schutzkonzept“ einfordert, mit dem sichergestellt wird, dass die „planetaren Belastungsgrenzen“ nicht überschritten werden, und wenn er dies zu

einer verfassungsrechtlichen Pflicht erklärt, dann will er die Bundesregierung zu etwas faktisch Unmöglichem verpflichten. Ein solches Schutzkonzept könnte nur eine Weltregierung aufstellen oder eine Staatenkonferenz beschließen. Callies berücksichtigt auch nicht, dass es bei der Klimapolitik nicht nur um naturwissenschaftlich begründbare Wirkungszusammenhänge geht, sondern auch um die Verteilung von Ressourcennutzungsbefugnissen zwischen den Staaten. Und die Verteilungsfrage – welche Mengen CO₂-Äquivalente dürfen in den einzelnen Staaten emittiert werden? – regelt nicht die nationale Verfassung, sondern die Antwort muss international ausgehandelt werden. Die Bundesregierung ist zur Mitwirkung an der Ausarbeitung eines globalen Klimaschutzkonzepts verpflichtet. Aber sie kann ein solches Konzept nicht durch nationale Politik ersetzen. Deshalb ist sie verfassungsrechtlich auch nicht verpflichtet, klimapolitisch motivierte Maßnahmen zu ergreifen, die die deutsche Wirtschaft im internationalen Wettbewerb benachteiligen, aber zur Vermeidung des Anstiegs der Durchschnittstemperatur nichts bewirken können, weil es an entsprechenden Emissionsminderungen der Hauptemittentenstaaten fehlt.

Die Verteilungsfrage lässt sich übrigens auch nicht einfach anhand des Pro-Kopf-Maßstabes beantworten, wie viele Klimapolitiker das tun. Auch Bundeskanzlerin Merkel argumentiert ja, Deutschland trage zwar nur zwei Prozent zu den weltweiten CO₂-Emissionen bei, habe aber nur ein Prozent der Weltbevölkerung. Aus dem Umstand, dass die deutschen Pro-Kopf-Emissionen doppelt so hoch sind wie im weltweiten Durchschnitt folgert sie, dass wir viel mehr für den Klimaschutz tun müssten als andere.

Das Argument ist nicht völlig verkehrt. Aber es ist eindimensional und übergeht wesentliche Aspekte, die bei der Verteilungsfrage berücksichtigt werden könnten. Beispielsweise könnte man diskutieren, ob die bei der Produktion von Gütern entstehenden Emissionen – wie bisher üblich – dem Staat des Produktionsstandorts oder ob sie dem Staat des Konsums dieser Güter zugerechnet werden sollen. Außerdem gibt der Pro-Kopf-Maßstab den Staaten mit großem Bevölkerungswachstum einen Vorteil bei der Ressourcenverteilung, während Staaten, in denen die Bevölkerung schrumpft oder jedenfalls stabil ist, bestraft werden, obwohl sie doch demographisch zur Ressourcenschonung beitragen.

Ich kann keine perfekte Lösung für dieses Thema anbieten. Aber ein Industriestaat mit Exportüberschuss, der zugleich eine schrumpfende Bevölkerung hat, muss sich klimapolitisch keineswegs in die Defensive bringen lassen, indem er den Pro-Kopf-Maßstab als etwas höherer Eingebung Entsprungenes vorbehaltlos akzeptiert.

Ich sage das nicht, um für Untätigkeit zu plädieren. Die deutschen Staatsorgane sind verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, zur Abwendung der infolge der anthropogenen Erderwärmung befürchteten Umweltkatastrophe einen angemessenen Beitrag zu leisten. Was konkret getan werden muss, ist damit aber nicht gesagt. Die Verfassung schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten der Politik insofern nicht ein und lässt Raum für die Auswahl der ökonomisch effizientesten und am schnellsten wirkenden Mittel. Sie lässt vor allem Raum für demokratischen Streit über die beste Politik.

Weitergehende Verpflichtungen für den Klimaschutz ergeben sich aus dem Grundgesetz nicht. Und daran würde sich nichts ändern, wenn man den Klimaschutz ausdrücklich in das

Grundgesetz schriebe, etwa mit den Worten: „Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen, die Tiere und das Klima.“

Eine neue Verfassungsnorm zum Klimaschutz brauchen wir also nicht.

IV. Zur verfassungsrechtlichen Problematik von Umweltkonflikten am Beispiel der CO₂-Vermeidung durch Ausbau der Windenergie

Die ausdrückliche Normierung eines Staatsziels „Klimaschutz“ könnte sich für den Umweltschutz sogar kontraproduktiv auswirken. Denn sie könnte die Politik dazu anleiten, den Klimaschutz zu verabsolutieren. Dabei kann der Klimaschutz kein Selbstzweck sein – es geht stets um den Schutz der Umwelt beziehungsweise der Lebensgrundlagen der Menschen. Es gibt zwar keinen Widerspruch zwischen Klimaschutz und Umweltschutz, aber die Mittel des Klimaschutzes können durchaus mit dem Umweltschutz in Konflikt geraten. Nicht alles, was dem Klimaschutz dient, ist umweltpolitisch automatisch gut. Werden für den Klimaschutz Bäume gepflanzt, verbessert das die Umweltqualität. Werden finanzielle Anreize zur Vermeidung zur Verminderung von CO₂-Emissionen gesetzt, dient das dem Umweltschutz (vorausgesetzt, dass sie die Emissionen nicht ins Ausland verlagern). Wenn aber Technologien gefördert werden, die einerseits zur Verminderung der CO₂-Emissionen beitragen, aber andererseits die Umwelt schädigen, haben wir ein Problem. Dann muss abgewogen werden, ob der Nutzen dieser Technologie für den Klimaschutz – genauer für die Vermeidung von Umweltschäden, die durch menschengemachte Erderwärmung entstehen – größer ist als die Umweltschäden, die von dieser Technologie verursacht werden.

Dieses Problem stellt sich zum Beispiel für die Förderung der Energieerzeugung aus Biomasse, und es stellt sich ganz besonders in bezug auf die Windkraft in Deutschland. Windkraftanlagen schreddern Vögel und Fledermäuse und verkleinern ihre Lebensräume, töten Myriaden von Insekten, verursachen potentiell gesundheitsschädlichen Infraschall und beeinträchtigen das Lebensgefühl der in ihrer Nähe wohnenden Menschen auf schwerwiegende Weise. In vielen Fällen muss Wald gerodet werden. Und vor allem: Windräder verunstalten die Landschaft. Die Windparks machen aus Natur- und Kulturlandschaften häßliche Industrielandschaften. Sie zerstören Räume, in denen Menschen sich heimisch fühlen können. Wenn die Bundesregierung ihre ambitionierten Klimaschutzziele allein mit Hilfe der Wind- und Solarenergie erreichen will und CO₂-freie Alternativen wie den Dual Fluid Reaktor (also inhärent sichere Kernenergie ohne langlebige Rückstände) nicht in Betracht zieht, muss – wie Experten berechnet haben – die installierte Leistung an Windkraft und Photovoltaik bei gleichbleibendem Energieverbrauch versiebenfacht werden. Die Zahl der Windkraftanlagen wird sich selbst bei Verdoppelung ihrer Leistung mehr als verdreifachen müssen, von heute fast 30.000 auf vielleicht 100.000. Deutschland wird nicht mehr wiederzuerkennen sein.

Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen ist ein typisches Beispiel für einen Umweltnutzungskonflikt. Windkraftanlagen dienen einem ökonomischen Zweck, der Erzeugung von Energie. Sie sollen auch einem ökologischen Zweck dienen, nämlich CO₂-Emissionen von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerken zu substituieren und auf diese Weise dem Klimaschutz und somit dem Umweltschutz dienen. Auf der anderen Seite aber verursachen sie schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen. Nicht nur die Atmosphäre, die mit CO₂-

Emissionen belastet wird, ist ein Schutzgut des Art. 20a GG, sondern auch die wildlebenden Tiere, die durch Windräder getötet werden, die Bäume, die zu ihrem Bau gerodet werden, die Böden, die für Zufahrtswege versiegelt werden oder in die Betonfundamente eingelassen werden, stehen unter dem Schutz von Art. 20a GG. Und nicht zuletzt die Landschaft. Zu den natürlichen Lebensgrundlagen, die der Staat zu schützen verpflichtet ist, gehören nicht nur die Naturgüter als physische Güter. Auch die ästhetische Gestalt der Landschaft ist zu schützen. Es ist ein verkürztes materialistisches Verständnis des Begriffs „Lebensgrundlagen“, nur physische Wirkungen auf das menschliche Leben in Betracht zu ziehen und psychische zu ignorieren. Die Landschaftszerstörung durch Windparks ist eines der Hauptprobleme der Energiewende.

Wenn bestimmte Projekte einerseits dem Umweltschutz dienen, andererseits aber die Umwelt schädigen, verlangt Art. 20a GG eine Abwägung. Es kommt darauf an, ob der Nutzen oder der Schaden für die Umwelt überwiegt.

Derart massive Eingriffe in Natur und Landschaft, wie die Windkraft sie verursacht, ließen sich nach Art. 20a GG nur rechtfertigen, wenn die Umweltschäden, die durch den massiven Ausbau der Windkraft abgewendet werden, mindestens genauso groß wären wie die Schäden, die dieser Ausbau verursacht. In den Augen der Klimaaktivisten rechtfertigt die ökologische Apokalypse, die sie als Folge der Erderwärmung an die Wand malen, jede noch so drastische Abwehrmaßnahme. Was ist die Ästhetik der Landschaft gegen den Weltuntergang, den es klimapolitisch sofort und mit allen Mitteln abzuwenden gilt?

Aber eine solche Argumentation verfehlt das Nachhaltigkeitsprinzip und geht an den Anforderungen des Grundgesetzes völlig vorbei. Die Förderung der Windenergie am Maßstab von Art. 20a GG zu messen, verlangt, die konkreten ökologischen Vorteile mit den konkreten Nachteilen zu bilanzieren. Der konkrete ökologische Gewinn der Windräder ist nicht die Vermeidung der Klimakatastrophe. Der konkrete ökologische Gewinn der Windräder ist der Beitrag, den sie zur Vermeidung von CO₂-Emissionen leisten. Dieser konkrete Beitrag muss deshalb daraufhin abgeschätzt werden, in welchem Maße er die Erderwärmung und ihre befürchteten Folgen mindert. In diesem Minderungsbeitrag besteht der ökologische Nutzen der Windkraft.

Wie groß ist dieser Nutzen? Die gegenwärtig in Deutschland installierten Windräder substituieren nach den Zahlen des Umweltbundesamtes für 2018 rund 75 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente, die bei Erzeugung des Stroms mit Kohlekraftwerken emittiert würden.

Das klingt nach viel. Eine Vorstellung davon, wieviel oder wie wenig das ist, bekommt man, wenn man die Zahl mit dem sogenannten Cap vergleicht. Das ist das Gesamtvolumen der im europäischen Emissionshandelssystem erlaubten Emissionen, für die Emissionserlaubnisse vergeben werden. Dieses Gesamtvolumen liegt noch immer bei über 1.800 Millionen Tonnen.

Rechtfertigt also die Substitution von 75 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten im Hinblick auf den dadurch zu erwartenden Umweltnutzen die dadurch verursachten Umweltschäden?

Lassen wir außer Acht, dass die erneuerbaren Energien zunächst einmal emissionsfreien Strom aus Kernkraftwerken substituieren müssen, und insoweit die Klimabilanz nicht verbessern. Auch wenn wir dies nicht berücksichtigen, ist der von ihnen in Deutschland generierte Beitrag zum Klimaschutz gegenwärtig dennoch gleich oder nahe Null. Das liegt daran, dass die Energieerzeugung zu denjenigen Wirtschaftssektoren gehört, deren CO₂-Emissionen durch das europäische Emissionshandelssystem gesteuert werden. Die in der Europäischen Union zulässige jährliche Gesamtmenge an Emissionen ist unionsrechtlich festgelegt und wird im Rahmen des Emissionshandelssystems auf die Unternehmen verteilt. Wenn deutsche Energieversorgungsunternehmen weniger CO₂ emittieren, weil sie Kohlestrom durch Windkraftstrom ersetzen, können sie die zur Emission berechtigenden Zertifikate an der Börse verkaufen. Sie werden dann von Unternehmen, die mehr CO₂ emittieren wollen als sie bisher dürfen – beispielsweise von Kohlekraftwerksbetreibern in Polen oder Tschechien – gekauft. In Deutschland eingesparte Zertifikate führen tendenziell zu zusätzlichen Emissionen in anderen EU-Staaten. Die Gesamtmenge des emittierten CO₂ in der EU bleibt im wesentlichen gleich. Für den Klimaschutz ist in diesem System der Erfolg der in Deutschland mit hohen Milliardensubventionen erreichten CO₂-Einsparung annähernd Null. Denn für das Klima ist es gleichgültig, ob CO₂ in Deutschland, in Polen oder sonstwo emittiert wird. Die Gesamtmenge ist entscheidend, und Maßnahmen, die nur dazu führen, dass die Emissionen in ein anderes Land verlagert werden, bringen dem Klimaschutz nichts.

Die Abwägung, die Art. 20a GG bei staatlichen Programmen mit weitreichenden Umweltauswirkungen verlangt, geht deshalb eindeutig zulasten der Windenergie aus: Ihr Schaden für die Umwelt ist groß; einen Nutzen für die Begrenzung der Erderwärmung und der durch sie befürchteten Umweltschäden hat sie nicht. Zumindest unter den gegebenen Rahmenbedingungen des europäischen Emissionshandelssystems ist die staatliche Förderung der Windenergie deshalb verfassungswidrig.

Nun könnte man freilich diese Rahmenbedingungen ändern. Man könnte etwa die durch neue Windkraftanlagen freiwerdenden Emissionszertifikate vom Markt nehmen. Dann hätte man eine echte CO₂-Einsparung. Ließen sich damit die Schäden rechtfertigen, die die Windräder an Natur und Landschaft verursachen? Das hinge davon ab, wie groß die Schäden sind, die durch diese CO₂-Einsparung verhindert werden. Ob sie überhaupt irgendwelche potentiellen Schäden verhindern, hängt davon ab, um wieviel sie den Anstieg der Erdtemperatur vermindern. Wieviel das ist, wissen wir nicht. Es spricht einiges dafür, dass es gar nichts ist. Zu den weltweiten Emissionen trägt Deutschland nur noch rund zwei Prozent bei. Selbst der totale Ausstieg aus der Kohlenstoffwirtschaft, also die annähernd hundertprozentige Vermeidung von CO₂-Emissionen in Deutschland, die jetzt mittelfristig angestrebt werden soll, wird deshalb den Anstieg der Erdtemperatur nicht nennenswert beeinflussen können. Und der Anteil, den der Ausbau der Windenergie an der Minderung der deutschen Emissionen hat, ist so gering, dass sein Effekt auf die Entwicklung der durchschnittlichen Erdtemperatur völlig unbedeutend sein dürfte. Es wird wohl weniger als ein Tausendstel Grad sein, um das die Erderwärmung vermindert werden könnte, wenn die Zahl der Windräder verdreifacht wird – eine Auswirkung, die für das Klima völlig unerheblich ist und die keinerlei Folgewirkungen für die Umwelt hat. Dies festzustellen hat nichts mit „Leugnung“ oder „Verharmlosung“ des menschengemachten Klimawandels zu tun. Ich gehe ja von den offiziellen Erkenntnissen und Zahlen des IPCC, des Umweltbundesamts und der herrschenden Meinung

der Klimawissenschaftler aus. Auf der Basis dieser offiziellen Daten und dieser herrschenden Meinung aber bleibt festzuhalten: Ob in Deutschland 70.000 neue Windräder gebaut werden oder nicht, ist für die Rettung der Welt vor der befürchteten Klimakatastrophe völlig gleichgültig. Kein Eisbär wird sterben, und der Meeresspiegel wird sich nicht einen Millimeter heben, wenn kein einziges neues Windrad gebaut wird.

Das heißt nicht, dass man in Deutschland nichts für den Klimaschutz tun sollte. Dass der deutsche Beitrag angesichts des geringen Anteils an den weltweiten Emissionen nur gering sein kann, ist kein tragfähiges Gegenargument gegen deutsche Klimaschutzmaßnahmen. Man kann den Klimawandel nur bekämpfen, wenn jeder Staat seinen Beitrag dazu leistet. Und Deutschland als Industriestaat hat – wie alle anderen Industriestaaten – eine besondere Verantwortung für den Klimaschutz, weil die Industriestaaten die Atmosphäre schon sehr viel länger mit ihren Emissionen belasten als Schwellenländer und Entwicklungsländer. Anstrengungen zur Reduktion von Treibhausgasen sind deshalb notwendig, auch große und kostenträchtige Anstrengungen.

Aber das kann nicht bedeuten, dass zum Klimaschutz Mittel eingesetzt werden, deren Schaden für die Umwelt eindeutig viel größer ist als ihr Nutzen. Für die Förderung der Windenergie trifft dies auch dann zu, wenn ihre CO₂-Einsparungen in Deutschland nicht lediglich in andere Länder verschoben werden.

Deutschland kann viel für den Klimaschutz tun, ohne zugleich die Umwelt zu schädigen. Der Klimawandel ist ein globales Problem, und an welcher Stelle – in welchem Land – die Emissionen reduziert werden, ist für das Klima völlig gleichgültig. Das eröffnet viele Möglichkeiten zu einer Treibhausgasreduzierungs politik ohne nachteilige ökologische Folgen. Nur stichwortartig ein paar Beispiele: Finanzierung von Aufforstungs- und Waldschutzprojekten in Ländern der Dritten Welt, Finanzierung von emissionsarmen Kraftwerken in Schwellenländern, durch die emissionsintensive Kraftwerke ersetzt werden, Finanzierung von Wasser- oder Solarkraftwerken oder anderen Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung in Ländern, in denen es dafür gute Voraussetzungen gibt. So ließe sich mit einem Bruchteil der Kosten ein Vielfaches des Nutzens für den Klimaschutz erreichen im Vergleich zu Maßnahmen im deutschen Energiesektor, wo die Steigerung der Effizienz wegen der in den vergangenen Jahrzehnten schon erbrachten Effizienzverbesserungen jetzt sehr hohe Grenzkosten verursacht. Das schließt nicht aus, dass es auch in Deutschland noch Möglichkeiten ökonomisch effizienter und ökologisch sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen gibt. Dazu gehört auch die Erstreckung des Emissionshandels auf die bisher noch nicht vom europäischen Emissionshandelssystem erfassten Sektoren. Aber die weitere Subventionierung der Windenergie passt nicht in dieses System; sie ist hochgradig ineffizient und verbrennt hohe Milliardenbeträge ohne Effekt für den Klimaschutz.

Wer eine politische Weichenstellung, die auf eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Windkraftanlagen in Deutschland hinausläuft und immense Umweltbeeinträchtigungen verursachen wird, durchsetzen will, hat die Argumentationslast dafür, dass der ökologische Nutzen größer ist als diese Schäden. Die Bundesregierung hat nicht einmal ihre aus Art. 20a GG folgende Begründungspflicht, geschweige denn ihre Abwägungspflicht erfüllt. Es reicht nicht aus, dass sie einfach auf den globalen Klimawandel hinweist. Sie müsste in rational

nachvollziehbaren Abschätzungen zeigen, welche CO₂-Einsparungen durch den Windkraftausbau netto zu erwarten sind und wie diese sich auf die Erderwärmung auswirken. Wenn die zusätzlichen Windenergieanlagen tatsächlich eine Minderung des Anstiegs der Erdtemperatur bewirken könnten, läge diese – wie schon gesagt – wohl in einem nicht umweltrelevanten Minimalbereich. Aber angenommen, die Minderung wäre nach Ansicht der Bundesregierung relevant, dann müsste die Bundesregierung darlegen, welche Umweltschäden auf diese Weise vermieden würden. Es reicht nicht aus zu sagen, die Windenergie diene dem Klimaschutz und damit auch dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, und deshalb sei es gerechtfertigt, den Artenschutz aufzulockern, um zusätzliche Windräder genehmigen zu können. Bloße Pauschalbehauptungen genügen nicht den Anforderungen einer Umweltfolgenabschätzung. Die Bundesregierung müsste konkret zeigen, welche Umweltschäden entstehen könnten, wenn die minimale Temperaturerhöhung, die durch den Windkraftausbau vermieden werden könnte, nicht vermieden wird. Stirbt irgendeine Tier- oder Pflanzenart aus? Schrumpfen Lebensräume? Für welche Tiere oder Pflanzen? In welchem Umfang?

Der Eintritt solcher potentiellen Schäden wäre nicht gewiss. Ein schädigendes Ereignis, das nicht mit Gewissheit, sondern mit einer mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeit eintreten wird, nennt man ein Risiko. Je geringer die Eintrittswahrscheinlichkeit, desto kleiner ist – bezogen auf den befürchteten Schaden – das Risiko.

Die Größe des Risikos ist gleich groß mit dem Erfolg des entsprechenden Windkraftförderungsprogramms, der ja in der Abwendung dieses Risikos besteht. Hat man diesen angestrebten Erfolg berechnet, muss er den mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit eintretenden und augenfälligen Schäden und den Risiken gegenübergestellt werden, die durch die Windkraftanlagen verursacht werden. Erst dann könnte rational entschieden werden, ob die Windkraftförderung der Umwelt mehr nutzt oder schadet. Eine solche Folgenabschätzung fehlt bislang. Sie zu unterlassen, ist ein grober Verstoß gegen das Verbot des Art. 20a GG, den Zustand der Umwelt in Deutschland durch staatliche Maßnahmen zu verschlechtern.

V. Rechtsschutz

Zum Schluss ein paar Bemerkungen zum Rechtsschutz. Wenn der Ausbau der Windkraft offensichtlich mit Art. 20a GG unvereinbar ist, muss es dann nicht möglich sein, ihn gerichtlich zu stoppen? Diese Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten. Die Rechtsschutzmöglichkeiten hängen zum einen von der Ebene ab, auf der man ansetzt, zum anderen davon, wer als Kläger in Betracht kommt.

Was die Ebenen angeht, so könnte man überlegen, ob Entscheidungen der Bundesregierung oder Gesetze, die die Windkraft fördern oder ermöglichen, einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden können. Im übrigen unterliegt natürlich jede Genehmigung einer konkreten Windenergieanlage der gerichtlichen Kontrolle.

Das heißt aber nicht zwingend, dass die Gerichte Art. 20a GG überhaupt als Kontrollmaßstab heranziehen. Als Einzelner ist man nur klagebefugt, wenn man sich auf ein subjektives Recht beruft, also auf eine Vorschrift, die dem Schutz individueller Interessen dient. Art. 20a GG

dient aber nicht dem Schutz individueller Interessen, sondern nur dem Schutz des Gemeinwohls. Deshalb kann der Einzelne die Verletzung von Art. 20a GG nicht unmittelbar gerichtlich geltend machen.

Wer als Einzelner gegen die Genehmigung einer Windkraftanlage klagt, kann sich als betroffener Nachbar auf sein Recht auf Eigentum und auf sein Recht auf Gesundheit stützen. Wenn die Anlage ein Grundrecht beeinträchtigt, dann ist diese Beeinträchtigung rechtfertigungsbedürftig. Und nach den allgemeinen Grundsätzen der Grundrechtsdogmatik lassen sich Grundrechtseingriffe nur dann rechtfertigen, wenn sie in jeder Hinsicht rechtmäßig sind. Daher müsste eigentlich mittelbar die Beachtung von Art. 20a GG Bestandteil der Grundrechtsprüfung sein. Denn die Beeinträchtigung des privaten Nachbar Eigentums durch die Genehmigung einer Windenergieanlage lässt sich nicht rechtfertigen, wenn diese Anlage wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG gar nicht gebaut werden dürfte.

Ich kenne freilich kein Gerichtsurteil, das mit diesem Argument eine Genehmigung für rechtswidrig erklärt hat. Wenn es kein solches Urteil gibt, heißt das nicht, dass das Argument falsch ist. Vielleicht ist bisher nur noch niemand auf die Idee gekommen, die Verletzung von Art. 20a GG geltend zu machen.

Es gibt allerdings eine Rechtsprechung, nach der die Verletzung von Vorschriften, die nicht dem Schutz individueller Rechte dienen, auch dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Kläger durch das Vorhaben in seinen subjektiven Rechten betroffen ist und wenn die Verletzung einer objektivrechtlichen Norm sich im konkreten Fall nachteilig auf die subjektive Rechtsposition auswirkt. Beispielsweise kann sich in Bayern ein Kläger, der sich gegen die Genehmigung für eine Windkraftanlage wendet, nach der Rechtsprechung nicht auf die Vorschrift der Bayerischen Bauordnung berufen, nach der der Mindestabstand zwischen Windrad und privatem Wohngebäude das Zehnfache der Windradhöhe entspricht (10 H-Regelung, Art. 82 Abs. 1 und 2 BayBO). Diese Vorschrift, so die Verwaltungsgerichte, diene nicht dem Schutz individueller Interessen. Dafür spricht, dass die Nichteinhaltung von 10 H nicht zu einem Verbot von Windkraftanlagen innerhalb des geringeren Abstands, sondern nur zum Wegfall der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB führt. Trotz Nichteinhaltung des zehnfachen Abstands ist also der Bau eines Windrades nicht ausgeschlossen.

Verstößt eine Windenergieanlage aber gegen Art. 20a GG, darf sie nicht gebaut werden. Dies im Rahmen einer Nachbarklage nicht zu berücksichtigen, trägt der Bedeutung der Grundrechte des Betroffenen nicht hinreichend Rechnung.

Mit größerer Erfolgswahrscheinlichkeit lässt sich die Verletzung von Art. 20a GG im Rahmen einer von einem Naturschutzverband gemäß dem Umweltrechtsbehelfsgesetz angestregten Verbandsklage geltend machen. Denn anerkannte Umweltschutzverbände dürfen auch die Verletzung objektivrechtlicher Vorschriften vorbringen.

Weiterhin kommen Klagen von Gemeinden in Betracht, die sich auf die Verletzung ihrer kommunalen Planungshoheit berufen, die durch die Verletzung von Art. 20a GG mittelbar beeinträchtigt sein kann.

Eine andere Frage ist, ob man mit dem Rechtsschutz nicht auf der Ebene der klimapolitischen Entscheidungen ansetzen könnte. Gegen Entscheidungen der Bundesregierung wie das Klimapaket vom September gibt es keinen Rechtsschutz, weil solche politischen Entscheidungen keine unmittelbaren Rechtswirkungen haben. Soweit klimapolitische Entscheidungen durch Gesetze umgesetzt werden, unterliegen diese der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht. Im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle könnte das Bundesverfassungsgericht überprüfen, ob das Gesetz mit Art. 20a GG vereinbar ist. Den Antrag könnte ein Viertel der Mitglieder des Bundestages stellen oder auch eine Landesregierung. Dazu wird es sicherlich nicht kommen.

Außerdem wäre fraglich, ob das jüngste Klimapaket überhaupt geeignete gesetzliche Angriffspunkte bietet. Denn der Ausbau der Windkraft wird ja wohl nicht Gegenstand gesetzlicher Regelungen sein, sondern nur ihre mittelbare Folge, nämlich Folge der CO₂-Bepreisung und Folge der Maßnahmen zum Kohleausstieg.

Direkt der Förderung der Windenergie wird allerdings die beabsichtigte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes dienen, durch die der Artenschutz aufgelockert werden soll. Dagegen wäre eine abstrakte Normenkontrolle möglich. Außerdem haben in Genehmigungsverfahren klagebefugte Naturschutzverbände die Möglichkeit, geltend zu machen, die Neufassung der Artenschutzvorschrift sei wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig, so dass die alte – strengere – Vorschrift weiterhin Anwendung finden müsse. Wenn das Verwaltungsgericht diese Auffassung teilt, legt es die Sache dem Bundesverfassungsgericht vor. Dieses entscheidet dann im Verfahren der konkreten Normenkontrolle.

Theoretisch denkbar ist es natürlich, auch ältere Gesetze, die direkt der Förderung der Windenergie dienen, mit der abstrakten Normenkontrolle anzugreifen, etwa das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), das meines Erachtens eindeutig gegen Art. 20a GG verstößt. Aber auch das wird keines der klageberechtigten Staatsorgane tun. Ob die konkrete Normenkontrolle auf Vorlage eines Verwaltungsgerichts möglich ist, hängt wiederum davon ab, ob erstens der Kläger durch die Anwendung des Gesetzes in seinen subjektiven Rechten betroffen ist, und ob zweitens die Vereinbarkeit des Gesetzes mit Art. 20a GG für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts relevant ist oder nicht.

Mit solchen prozessrechtlichen Fachproblemen möchte ich Sie jetzt nicht weiter behelligen.

VI. Schlussbemerkung

Unabhängig von Fragen gerichtlicher Überprüfbarkeit sind Regierung, Parlament und Verwaltungsbehörden an Art. 20a GG gebunden. Es ist besorgniserregend, dass Politiker sich über geltendes Recht bedenkenlos hinwegsetzen, sofern nicht unmittelbar eine Korrektur durch die Gerichte droht. Wenn Staatsorgane nicht bereit sind, geltendes Verfassungsrecht zu beachten, erodiert der Rechtsstaat. Und was soll man davon halten, dass Politiker immer neue Rechte und Staatsziele in die Verfassung schreiben wollen, wenn sie nicht einmal bereit sind, bestehende verfassungsrechtliche Pflichten zu beachten, soweit sie ihren gegenwärtigen politischen Zielen entgegenstehen? Die Verfassung darf nicht zu einem Schaukasten politischer Symbole degenerieren, die man stolz vorzeigt, die aber keine Konsequenzen für die Rechtsanwendung haben. Wenn die Regierung sich folgenlos über geltendes

Verfassungsrecht hinwegsetzt, weil – wie im Fall des Art. 20a GG – gerichtliche Kontrolle nicht stattfindet, muss eine andere Kontrollinstanz die Verfassung verteidigen: die kritische Öffentlichkeit. Zur Öffentlichkeit gehören wir alle. Und zur Öffentlichkeit als Kontrollinstanz gehört nicht zuletzt die „Vierte Gewalt“, gehören die Medien, zu deren Aufgaben es auch gehören sollte, die Regierung dort, wo es notwendig ist, an die Pflicht zur Beachtung der Verfassung zu erinnern. Wir alle haben eine gemeinsame Verantwortung für unsere Umwelt. Und wir alle haben eine gemeinsame Verantwortung für unsere Verfassung.